

# GoA II

Ausgangslage: Das FD „GoA I“ wurde bis zur Frage 6 geprüft, die verneint wurde. Deshalb steht fest:

Die Übernahme der Geschäftsführung durch X stand im **W i d e r s p r u c h** zum Willen des Y (§ 678).

Aber es gibt drei Fälle, in denen der „entgegenstehende Wille des Geschäftsherrn ... nicht in Betracht“ kommt: **1.** Hat X eine Pflicht des Y erfüllt, die „im öffentlichen Interesse“ lag (§ 679 Var. 1)?

Ja — Nein — **2.** Hat X eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Y erfüllt (§ 679 Var. 2)?

Ja — Nein — **3.** Hat Y der Geschäftsführung nach § 684 S. 2 nachträglich zugestimmt (sie genehmigt, § 184)?

Ja — Nein, der Widerspruch zum (mutmaßlichen) Willen des Y bleibt bestehen. — **4.** In welcher Weise hat X gegen den Willen des Y verstoßen?

Öf-  
fent-  
liches  
Inter-  
esse

Unter-  
halt

Ge-  
neh-  
mi-  
gung

Ein „entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn kommt nicht in Betracht“ (§ 679).

X kann Ersatz seiner Aufwendungen verlangen (§ 683 S. 2).

Weiter mit dem FD „GoA I“, Frage 7!

Es gilt § 683 (§ 684 S. 2).

Weiter mit dem FD „GoA I“, Frage 6, Ja, Frage 7!

**a) Vorsatz:** X hat bewusst das Geschäft als *eigenes* behandelt und dadurch vorsätzlich in die Sphäre des Y eingegriffen (§ 687 Abs. 2 S. 1)

„Angemäßte Eigengeschäftsführung“

Y kann den X nach § 678 schadensersatzpflichtig machen, muss dann allerdings eine Bereicherung nach § 684 Satz 1 herausgeben (§ 687 Abs. 2 S. 2).

**b) Ver-  
wechse-  
lung**

X hat das Geschäft „in der Meinung besorgt, dass es sein eigenes sei“ (§ 687 Abs. 1).

Keine Vorschrift der GoA findet Anwendung (§ 687 Abs. 1).

**c) Sonstige Fahrlässigkeit**

X hat den Willen des Y *fahrlässig* verkannt (§ 678: „... und musste der Geschäftsführer dies erkennen, ...“).

**Ü b e r n a h m e -  
v e r s c h u l d e n**

X leistet Schadensersatz auch ohne weiteres Verschulden (§ 678). Kein Anspruch auf Aufwendungsersatz (Umkehrschluss aus § 683 S. 1).

Aber wenn Y durch die Tätigkeit des X etwas erlangt hat, muss er es als ungerechtfertigte Bereicherung an X herausgeben (§ 684 S. 1).

Wegen eines möglichen *Durchführungsverschuldens* weiter mit Frage 5!

d) X nahm ohne Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 2) an, dass Y einverstanden sein werde.

Kein Schadensersatz nach § 678, denn X „musste“ den Widerspruch nicht „erkennen“.

Andererseits kein Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 683.

**5.** Hat X bei der *Durchführung* des Geschäfts seine Pflichten erfüllt?

*Hinweis:* Interessenwahrung (§ 677), Anzeige (§ 681 S. 1), Pflichten aus den §§ 666 bis 668 (§ 681 S. 2), insbesondere die Herausgabepflicht (§ 667).

Ja — Nein — **6.** Hat X eine Pflicht *schuldhaft* verletzt?

**Korrekte  
Durchfüh-  
rung**

X ist nicht schadensersatzpflichtig.

Y muss ihm alles Erlangte nach den §§ 812 ff herausgeben (§ 684 S. 1).

Ja — **7.** Bezweckte die Geschäftsführung die Abwendung einer dringenden Gefahr und hat X nur *leicht* fahrlässig gehandelt (§ 680)?

Ja — X haftet nicht (§ 680).

Nein

**Durchführungs-  
verschulden**

X ist nach § 280 Abs. 1 schadensersatzpflichtig.

Nein  
Kein  
Schadens-  
ersatz

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10